

# Der Remsthal-Bote.

**Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.**

Erscheint wöchentlich 4 mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg. bei ins Haus geliefert 1 Mark. Durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mark 20 Pf. außerhalb des Oberamtsbezirks 1 M. 40 Pfg. Uebertragungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Garmondzeile ober deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg.

**No 100.**

**38. Jahrgang.**

**Freitag den 6. Juli 1877.**

**Amtliche Bekanntmachungen.**

**Waiblingen.**

## An die Schultheißenämter.

Die **Oberfeuerchau- und Straßenvisitations-Protokolle**, bei welchen die erteilten Termine abgelaufen sind, sind binnen 8 Tagen mit vollständigem Erledigungsnachweis hierher vorzulegen.  
Am 4. Juli 1877.

R. Oberamt.  
**Schüsler.**

## Gerichtsferien

beginnen mit dem 15. Juli und endigen mit dem 25. August d. J. Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Beforgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten. Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung des R. Justiz-Ministeriums in No. 151 des Staats-Anzeigers hingewiesen.  
Waiblingen, 3. Juli 1877.

R. Oberamtsgericht.  
**Serdeggen.**

## Vorladungen der Oberamtsgerichte und der ihnen nachgesetzten Stellen in Saut und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachbenannten Sautsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an dem unten bezeichneten Tag und Ort vorgenommen, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder an der Liquidationstagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt durch schriftlichen Revez ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder andern Falle zugleich, spätestens an der Liquidationstagfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebote stehen, zu Gerichtshanden zu bringen. Gläubiger, welche weder an der Liquidationstagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterpfands-Gläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluß von der Masse mit dem Schlusse der Liquidationstagfahrt.

Die an der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Sautanwalt der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubiger-Ausschusses, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Exekutions-Gesetzes vom 13. November 1855, der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktivprozesse gebunden, auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Borg- oder Nachlassvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben. — Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Waiblingen, den 30. Juni 1877.

Königl. Oberamtsgericht.  
**Serdeggen.**

Auszeichnende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Name und Wohnort des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Ort der Liquidation.	Bemerkungen.
R. Oberamtsgericht Waiblingen.	25. Juni 1877.	Christian Schwarzkopf, Nagelschmid dahier.	Samstag den 15. Sept. d. J. Vormittags 8 Uhr.	Waiblingen.	L.-Verk. Samstag den 8. Septbr. Nachmittags 2 Uhr.
"	28. Juni 1877.	Georg Gotthilf Winkler, Weingärtner in Waiblingen.	Montag 24. Sept. 1877. Vormittags 8 Uhr.	"	L.-Verk. Montag 17. September 1877. Vormittags 8 Uhr.

**Waiblingen.**

## An die Ortssteuer-Commissionen.

**Aufnahme des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1877 betreffend.**

Die Ortssteuer-Commissionen werden hiemit angewiesen, die hienach abgedruckte Aufforderung des Steuerkollegiums vom 28. Juni d. J. in den Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und die Aufnahme des steuerbaren Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens so zeitig vorzunehmen, daß die Aufnahme-Akten

**spätestens bis 31. August**

dem Kameralamt vorgelegt werden können.  
Waiblingen, den 2. Juli 1877.

R. Kameralamt.  
**Seeb.**

**Anforderung des Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1877 behufs der Besteuerung pro 1877/78.**

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1877 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1877, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. Juli 1877 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1877/78 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1877, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1876/77 anzugeben;
- c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

- a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslicher Zielforderungen;
- b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 Reg.-Bl. S. 127, die reichsrechtsmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an früher Berechtigte für verlorenen Umgebungsbezug oder genossene Umgebungsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind: es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

- 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdiensft aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Pri-

vatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Ruhegehalte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigelegt wird, daß die Kommissionäre, Makler (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juli 1877 an der Gewerbesteuer unterliegen, und daher für die Einkommenssteuer keine Fassung mehr einzuweisen haben.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter Belohnungen für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile Angestellter an Gewerbsgewinn, Lantienmen, Prämien, Gratifikationen, bezüglichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratifikationen und Geschenke.

Wenn Zinsen oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Pro. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Artikels 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatsklasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

- a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder
- b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichs-Angehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2 b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahrs bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,  
 b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen)

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassungsformularen ersichtlich näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassungen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassungs-pflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuer-Schutzwächter, und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861 Reg.-Blatt S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875 Reg.-Bl. S. 331 Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (i. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art 3

A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, bezgleich, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (N.-Blatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibenden Aktiozinsse versteuert, welches Verhältniß laut der vom Königl. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (N.-Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottensburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Fährung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 28. Juni 1877.

In Vertretung:  
 Stumpf.

Waiblingen.

## Stumpen- und Holz-Verkauf im Stadtwald.



Am nächsten **Mittwoch den 11. ds. Mts.** wird im hiesigen Stadtwald folgendes Holz verkauft:

a) im Hundsbrunnen, Hahenslaig, Wiber und Todtenweg:

56 Nummern meist buchenes und eichenes Stockholz zum

Graben.

b) im Koppen:

2 Raummeter forchene Prügel, 2200 forchene Wellen, wozu hiesige und auswärtige Liebhaber eingeladen sind.

Bersammlung Morgens 8 Uhr beim Hundsbrunnen, wo mit dem Verkauf begonnen wird.

Den 4. Juli 1877.

Stadtschultheissenamt.

Waiblingen.

## Holz säge- & Spalt-Werk.

Das Sägen und Spalten des Holzes für die Schulen und das Rathhaus wird am **Samstag den 7. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** auf dem Rathhaus im Abstreich vergeben.

Den 30. Juni 1877.

Stadtschultheissenamt.

Waiblingen.

## Liegenschafts-Verkauf.

In der Gantsache des Ludwig Lang, Bauers dahier. Kommt die hienach beschriebene Liegenschaft und zwar:

**Gebäude:**

1) Nro. 480.

Eine Stock. Behausung mit Scheuer unter einem Dach und gewölbtem Keller in der Fuggereistraße bestehend in:

— 60 Meter Wohnhaus,

— 59 Meter Scheuer,

1 Nr 44 Meter Hofraum,

2 Nr 63 Meter.



**Garten:**

2) Parc.-Nro. 232

2.

2 Nr 10 M. Gras- und Baumgarten in den Schafgärten beim Haus, Anschlag zus. 5400 M., Nicht angekauft.

Turnverein  Waiblingen.

Nächsten

**Samstag den 7. Juli**

**Abends präcis 8 Uhr**

**Monats-Versammlung**

im Local.

Laut Beschluß der letzten Bersammlung findet von nun an die statutengemäße

**Monats-Versammlung**

jeden ersten Samstag eines Monats statt.

**Der Turnrath.**

## Krieger-Verein

Waiblingen.



Nächsten Samstag

**Monats-**

**Versammlung**

im Local.

Zahlreiches Erscheinen erwartet

**der Ausschuß.**

Waiblingen.

## Feuerwehr!



**Sonntag den 8. ds.**

**Morgens präcis 1/2 6 Uhr**

haben die Steiger und Retter I vollzählig zur Uebung vor dem

Magazin anzutreten.

**Das Commando.**

Waiblingen.

Einen

## Scheunenboden

hat zu verpachten.

**Chr. Schreiber,**  
 Rothgerber.

**Acker:**  
Belg Fellbach:

3) Parc.-Nro. 2981

14 Nr 99 M. =  $\frac{3}{8}$  Mrg. 38,6 Ath. am Schüttelgraben,  
Anschlag 480 *fl.*,  
Nicht angekauft.

## Belg Schmiden:

4) Parc.-Nro. 1286

15 Nr 55 M. =  $\frac{3}{8}$  Mrg. 45,5 Ath. am Holzweg,  
Anschlag 480 *fl.*,  
Angekauft zu 420 *fl.*

5) Parc.-Nro. 1423.

41 Nr 60 Meter Acker,  
— 92 Meter Weg,

42 Nr 52 Meter =  $1\frac{1}{8}$  Mrg. 38,1 Ath. im mittlern schmalen Pfad,  
Anschlag 1550 *fl.*,  
Angekauft zu 1400 *fl.*

## Belg Rommelshausen:

6) Parc.-Nro. 3901

15 Nr 13 Meter Acker,  
— 78 Meter Grasgarten,

15 Nr 91 Meter =  $\frac{1}{8}$  Mrg. 1,8 Ath. im Schüttelgraben,  
Anschlag 420 *fl.*  
Nicht angekauft.

7) Parc.-Nro. 3348

1 u. 2.

1 Hr. 38 Nr 89 M. =  $4\frac{3}{8}$  Mrg. 12,2 Ath. am Schüttelgraben,  
Anschlag 2200 *fl.*  
Nicht angekauft.

**Wiesen:**

8) Parc.-Nro. 6942

$\frac{5}{8}$  Mrg. 16,2 Ath. = 21 Nr 3 M. Baumwiese im Rezenbach,  
Anschlag 1000 *fl.*,  
Angekauft zu 850 *fl.*

9) Parc.-Nro. 5014.

$\frac{1}{8}$  Mrg. 27,0 Ath. = 6 Nr 16 M. Baumwiese in den Siechenäckern,  
Anschlag 200 *fl.*,  
Angekauft zu 120 *fl.*

am Montag den 23. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

zum zweiten und letztenmale auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu die Kaufsliebhaber, Unbekannte mit amtlichen Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Waiblingen, den 4. Juli 1877.

K. Gerichts-Notariat.  
Zuff.**Privat-Anzeigen.****Die Grabarbeit**

von ca. 9000 Kubik-Meter wollen wir in Auford vergeben; schriftliche Offerte sind längstens bis

Samstag den 14. d.

auf unserem Bureau einzureichen, woselbst Voranschlag und Bedingungen zur Einsicht aufstiegen.

Waiblingen, den 3. Juli 1877.

G. Bihl &amp; Cie.

Waiblingen.

Das

**Parterre-Logis**

in meinem rothen Hause, bestehend in 3 Zimmern, Küche, nebst allen erforderlichen Räumlichkeiten habe ich bis Jacobi zu vermietten.

G. Thurner.

**Jeden Wandwurm**

entfernt in 3—4 Stunden vollständig schmerz- und gefahrlos; ebenso sicher beseitigt Fleischsucht, Trunksucht, Magenkrampf, Epilepsie, Feitstanz und Flechten — auch brieflich:

Voigt, Arzt zu Croppensfeldt.

**Landesproduktenbörse Stuttgart.** (Börsenbericht vom 2. Juli 1877.) Die Witterung ist fortwährend recht günstig und der Stand der Wintersaaten kann fast durchweg als gut bezeichnet werden, während die Sommeraaten zu wünschen übrig lassen. Im Getreidehandel blieb der Verkehr zwar überall beschränkt, die Preise konnten sich jedoch um so leichter behaupten, als die Zufuhren an den Märkten außerordentlich schwach waren. Trozdem die meisten süddeutschen Märkte kleine Aufschläge hatten, blieb das Geschäft an unserer heutigen Börse dennoch schleppend und die Umsätze waren ziemlich unbedeutend.

Weizen, russ. 13 *fl.* 15—75 *S.* dto. bayer. 13 *fl.*—14 *fl.* 30 *S.* Kernen 14 *fl.* 20—50 *S.* Dinkel 9 *fl.* 20 *S.*

Mehlpreise pro 100 Kilogr. inkl. Sack.

Mehl Nr. 1: 40—41 *fl.* dto. Nr. 2: 36—37 *fl.* dto. Nr. 3: 31—32 *fl.* dto. Nr. 4: 27 *fl.*—28 *fl.* 50 *S.*

(Verkehrte Frage.) Mein Herr sind Sie katholisch oder evangelisch fragte Jemand einen Herrn „Mein erwiderte dieser keins von beiden, ich bin ein Kupferschmid!“

Waiblingen.  
Um mit meinem**Waarenlager**

wegen bevorstehendem Umzug etwas zu räumen, verkaufe ich einen Theil desselben zu bedeutend herabgesetzten Preisen; insbesondere

Lampen aller Art,  
Hängelampen von Nr. 1,50 an,  
Vogelkäfige, Stalllaternen,  
Kaffeebretter, verschiedene  
lackirte Blechwaaren und  
Kücheartikel.

G. Wagner, Flaschner,  
in der Nähe vom Adler.

Auch habe ich ein großes  
**Fachgestell und ein  
Aushängkästchen**  
billig zu verkaufen.

Waiblingen.

Unterzeichneter verkauft 3 Viertel

**Acker**

mit dem Dinkel-Ertrag im mittlern Grund.

Liebhaber wollen sich am  
**Dienstag den 10. Juli  
Abends 8 Uhr**  
bei Thomas Ferrer einfinden.  
David Oppenländer,  
Gemeinderath.

Waiblingen.

Eine gesunde

**Amme**

wird gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Friedrich Schweizer, Metzger in  
Stuttgart hat verkauft:

11 Nr 49 Meter Acker sammt Dinkel-  
ertrag im innern schmalen Pfad,  
angekauft um 520 *fl.*

18 Nr 47 Meter Acker sammt Dinkel-  
ertrag im innern schmalen Pfad,  
angekauft um 710 *fl.*

Diese Acker kommen am  
**Montag Vormittags 11 Uhr**  
auf dem Rathhaus in einmaligen Aufstreich.

Waiblingen.

Einen ordentlichen

**Menschen**

nimmt sogleich in die Lehre auf.

Christian Fritsch, Metzger.

Ulmer

**Münsterbau-  
Roose**

à 1 Mark empfiehlt C. F. Buch.

Wie notiren: